

**UNTERNEHMENSSATZUNG DER KOMMUNALEN
ANSTALT ÖFFENTLICHEN RECHTS
„BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG GÖTTINGEN (KAÖR)“**

**vom 5. Dezember 2003
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 23. Dezember 2003 /
in Kraft getreten am 24. Dezember 2003)**

in der Fassung

**der ersten Änderungssatzung vom 11. Februar 2005
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 25. Februar 2005 /
in Kraft getreten am 26. Februar 2005),**

**der zweiten Änderungssatzung vom 6. Juli 2005
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 16. September 2005 /
in Kraft getreten am 17. September 2005) und**

**der dritten Änderungssatzung vom 9. Februar 2007
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 22. Februar 2007 /
in Kraft getreten am 23. Februar 2007)**

PRÄAMBEL

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Beschäftigungsförderung richtet die Stadt Göttingen eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts ein.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Finanzausstattung, Haftung und Dienstsiegel

1. Rechtsform

Das Kommunalunternehmen ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Göttingen in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. Name und Sitz

Die Anstalt führt den Namen Beschäftigungsförderung Göttingen mit dem Zusatz (KAÖR). Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Hauptsitz ist in Göttingen.

3. Finanzausstattung (Stammkapital) und Haftung

Die Finanzausstattung der kommunalen Anstalt wird so erfolgen, dass eine Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben möglich ist. Das Stamm- bzw. Anstaltskapital beträgt 770.000 €. Die Haftung der kommunalen Anstalt für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ist auf ihr Anstaltsvermögen beschränkt. Eine Haftung der Stadt Göttingen für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

4. Dienstsiegel

Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Göttingen und der Umschriftung Beschäftigungsförderung Göttingen (KAÖR).

§ 2 **Gegenstand und Zweck**

1. Zielsetzungen

Mit der Gründung der kommunalen Anstalt verfolgt die Stadt Göttingen vorrangig drei Ziele:

- 1) auf kommunaler Ebene Rahmenbedingungen für die Beschäftigungsförderung zu schaffen, die eine ständige strukturelle Anpassung von Strategien, Projekten und Einzelmaßnahmen sowie eine schnelle flexible Umsetzung von Gesetzesänderungen ermöglicht und damit zu einer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung führt
- 2) die im Feld der Beschäftigungsförderung bestehenden Finanzverflechtungen transparent darzustellen und damit den Mitteleinsatz zielgenau zu steuern und zu optimieren;
- 3) einen großen Teil der Personalhoheit im Bereich der Beschäftigungsförderung in die Anstalt zu verlagern und damit eine effiziente, an den Erfordernissen der Beschäftigungsförderung ausgerichtete Personalpolitik mit der Möglichkeit der schnellen und flexiblen personalwirtschaftlichen Entscheidungsdurchsetzung zu ermöglichen.

2. Aufgaben

- (1) Die Stadt Göttingen überträgt der Anstalt „Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR)“ die ihr obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung. Dies betrifft auch hoheitliche Aufgaben. Insoweit kann die Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR) selbständig oder – im Falle des Tätigwerdens für Dritte – in deren Namen Verwaltungsakte erlassen. Darüber hinaus werden an die Anstalt auch Aufgaben des SGB II und des SGB III übertragen, zu denen die Stadt Göttingen im Rahmen der Heranziehungsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 AG SGB II mit dem Landkreis Göttingen herangezogen wurde. Einzelheiten der Aufgabenübertragung werden in einer gesonderten „öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der kommunalen Anstalt“ geregelt. Die Anstalt kann auch für den Landkreis Göttingen und für dem Landkreis Göttingen zugehörige Gemeinden sowie für andere Gebietskörperschaften tätig werden, soweit durch gesonderte Vereinbarungen eine entsprechende Beauftragung erfolgt. Die Umsetzung der Aufgaben der Beschäftigungsförderung durch die kommunale Anstalt gemäß § 13 SGB VIII sowie etwaiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der kommunalen Anstalt festgelegt.
- (2) Insbesondere obliegen der kommunalen Anstalt folgende Aufgaben:
 - Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen. Zu den Maßnahmen zählen auch: Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche; Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung; Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose; unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.
 - Vermittlung von Arbeitslosen nach dem SGB II aus der Stadt Göttingen und, sofern in gesonderten Vereinbarungen geregelt, auch aus dem Landkreis Göttingen bzw. aus anderen Gemeinden des Landkreises Göttingen sowie aus anderen Gebietskörperschaften in den Arbeitsmarkt, begleitet von vorbereitenden und hinführenden Angeboten der Beratung und Qualifizierung;
 - Organisation und Durchführung von europäischen, Bundes- und Landes - Projekten, die dem Zweck der kommunalen Anstalt dienen;
 - Beratung der Stadtverwaltung Göttingen und Beratung von Dritten bei der Projektmittelbeantragung und der Projektdurchführung;

- Mitwirkung bei der Umsetzung der aktuell geplanten Arbeitsmarktreformen; diese Mitwirkung umfasst auch die Einbringung der fachlichen und sächlichen Kompetenzen der Beschäftigungsförderung in das Job-Center im Rahmen eines mit der Sozialverwaltung der Stadt Göttingen abgestimmten Gesamtkonzeptes für die Kooperation mit dem Landkreis Göttingen, den Gemeinden des Landkreises Göttingen und der Agentur für Arbeit.
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Arbeitsfeld der Beschäftigungsförderung.

- (3) Die kommunale Anstalt kann die Durchführung der Maßnahmen selbst, durch Dritte und in Kooperation mit Dritten organisieren.
- (4) Die durch die Satzung festgeschriebenen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen zugewiesenen Aufgaben werden im Falle von gesetzlichen Änderungen im SGB II, SGB III und SGB XII überprüft und angepasst.

3. Weitere Aufgaben

- (1) Die kommunale Anstalt ist als selbstständige juristische Person dazu berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient. Dabei stellt die Anstalt sicher, dass die Voraussetzungen des § 109 NGO beachtet werden.
- (2) Die kommunale Anstalt kann die unter § 2, Nrn. 2 und 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen.

4. Gründung von Neben- und Hilfsbetrieben

Die kommunale Anstalt kann mit Zustimmung des Rates der Stadt Göttingen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, wenn diese die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. § 109 NGO ist entsprechend anwendbar.

§ 3 Beginn der Anstalt

Die kommunale Anstalt beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Organe

Die Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach §111, Abs. 4 NGO.

§ 5 Vorstand

1. Bestellung, Anzahl, Abberufung und Stimmrechte der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht nach der Bestimmung des Verwaltungsrats aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Er wird vom Verwaltungsrat auf fünf Jahre bestellt, erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt und steht eine von ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer der die Anstalt tragenden Kommunen, so betreibt diese Person die Vorstandstätigkeit im Nebenamte. Ein Wettbewerbsverbot besteht für diese Person insoweit nicht.
- (3) Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, so erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit. Unbeschadet dessen haben die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.

2. Vertretung der kommunalen Anstalt

- (1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Person zum Vorstand bestellt, so vertritt sie die Anstalt allein. Sind mehrere Personen zum Vorstand bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied mit einem oder einer weiteren, vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten leitenden Beschäftigten die Anstalt.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann einem oder auch mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation, des Rechnungswesens und des internen Kontrollwesens;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich einer Höhe von 10.000 €;
 - c) außer- und überplanmäßige Investitionen bis einschließlich einer Höhe von 20.000 €;
 - d) Aufnahme von Darlehen sowie Ausgabe von Schuldverschreibungen in vom Verwaltungsrat genehmigter Höhe;
 - e) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen;
 - f) rechtzeitige Aufstellung des Wirtschafts- und des Finanzplanes;
 - g) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gemäß den gesetzlichen Vorschriften binnen drei Monaten;
 - h) unverzügliche Vorlage des Prüfberichtes des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin im Verwaltungsrat;

- i) Erstellung unterjähriger Berichte binnen Monatsfrist gemäß der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Göttingen über die Ausführungen des Wirtschaftsplanes zur Vorlage im Verwaltungsrat und bei der Stadt Göttingen. Das Informationsrecht des Verwaltungsrates gemäß § 6, Nr. 3, Abs. 3 wird hiervon nicht berührt.
- j) Vorschlagsrecht für die Ergebnisverwendung;
- k) Personaleinsatz;
- l) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von befristet beschäftigten Angestellten und Lohnempfängern und Lohnempfängerinnen sowie von unbefristet beschäftigten Angestellten bis Vergütungsgruppe V b sowie Lohnempfängern und Lohnempfängerinnen;
- m) Durchführung der personalrechtlichen Maßnahmen gegenüber den in der Anstalt beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- n) Unterbreitung von Vorschlägen für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von unbefristet beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 (TvöD) und
- o) Tarifverhandlungen und –abschlüsse.

- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

4. Wettbewerbsverbot des Vorstands und Nebentätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der kommunalen Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates auch nicht Mitglied eines Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter in einem anderen Unternehmen sein.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

5. Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Die Höhe der Vergütung und eventuell sonstiger Erstattungen des Vorstandes sind, soweit erforderlich, im Anstellungsvertrag zu regeln.
- (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über folgende Tatbestände im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen zu informieren:
 - die beabsichtigte Geschäftspolitik,
 - den Gang der Geschäfte, insbesondere deren Umsatz und die Lage der Anstalt,
 - die Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der kommunalen Anstalt von Bedeutung sind und
 - die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat im Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 6 Verwaltungsrat

1. Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer und Ausscheiden

- (1) Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 113 e Abs. 4 – 6 NGO aus zehn Mitgliedern:
 - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/r,
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung,
 - fünf Vertretern/Vertreterinnen des Rates der Stadt Göttingen,
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten der kommunalen Anstalt.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin. Der Rat der Stadt Göttingen überträgt sein ihm obliegendes Bestimmungsrecht gemäß § 113 e Abs. 6 NGO widerruflich auf den jeweiligen Inhaber / die jeweilige Inhaberin des Oberbürgermeisteramtes. Damit ist es dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin erlaubt, seine / ihre Rechte und Pflichten an einen Dezernenten / eine Dezernentin zu übertragen. Ein Widerruf durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt den Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Zudem leitet er oder sie die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (4) Abgesehen von der Person des oder der Vorsitzenden, sofern es sich um den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin selbst handelt, bestellt der Rat der Stadt Göttingen die Mitglieder des Verwaltungsrates. Vor ihrer Bestellung durch den Rat der Stadt Göttingen werden die Vertreter / die Vertreterinnen der Beschäftigten der kommunalen Anstalt zunächst entsprechend der Regelungen des § 110 Nds. PersVG gewählt.
- (5) Für die Verwaltungsratsmitglieder besteht keine Vertretungsregelung. Dies gilt nicht für den Verwaltungsratsvorsitz. Handelt es sich bei der Person des bzw. der Vorsitzenden um den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin selbst, erfolgt die Bestimmung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin in dessen bzw. deren Einvernehmen durch den Rat.
- (6) Das Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat grundsätzlich wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Das Fernbleiben bei einer ordnungsgemäß anberaumten Verwaltungsratssitzung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Im Falle einer Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich hierüber unter Angabe – und auf Anforderung Nachweis – des Hinderungsgrundes zu informieren.
- (7) Mit Ausnahme der Vertreter/-innen der Stadtverwaltung Göttingen und der Beschäftigtenvertreter/-innen erfolgt die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder analog der Ratsperiode für fünf Jahre. Gemäß § 113e, Abs. 7 NGO endet die Amtszeit für Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig dem Rat angehören, mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Bestellung der Vertreter/-innen der Stadtverwaltung endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der Stadt Göttingen. Für die Vertreter/-innen der Beschäftigten der kommunalen Anstalt gilt, dass ihre Bestellung gemäß der Wahlperiode des Personalrates erfolgt. Für alle Verwaltungsratsmitglieder gilt, dass eine erneute Bestellung möglich ist. Des Weiteren ist es für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied

möglich, vorzeitig von seinem Amt zurückzutreten. Dafür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung bei dem bzw. der Vorsitzenden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Göttingen verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestimmen. Bis zur Bestimmung der nachfolgenden Verwaltungsratsmitglieder bleiben die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich.

2. Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am vierzehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem bzw. der Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, so können nach Ermessen des bzw. der Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
- (4) Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit notwendig. Jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und einer daraus resultierenden Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine nicht ordnungsgemäße Ladung rügt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt er, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert, weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Zusätzlich ist eine Abschrift der Niederschrift der Beteiligungsverwaltung der Stadt Göttingen zuzuleiten.
- (8) Ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Für ihn oder sie gelten die Bestimmungen zur Einberufung entsprechend § 6 Nr. 2, Abs. 1-3 dieser Satzung. Dem Vorstandsmitglied stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwal-

tungsratssitzung zu. Er oder sie ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Beschluss über den Entwurf von Satzungen und Satzungsänderungen im Zusammenhang mit dem durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereich zur Eingabe an den Rat der Stadt Göttingen;
 - Beschluss bezüglich der Beteiligung an anderen Unternehmen zur Eingabe an den Rat der Stadt Göttingen;
 - Beschluss über Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von mehr als 10.000 €;
 - außer- und überplanmäßige Investitionen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000 €;
 - Festlegung des Gesamtbetrages, bis zu welchem Darlehen aufgenommen bzw. Schuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen;
 - Übernahme von Bürgschaften bis einschließlich einer Höhe von 50.000 €;
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 - Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes);
 - Einstellung in und Entnahme aus Rücklagen;
 - Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von unbefristet beschäftigten Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT IV b;
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses der Anstellungsverträge und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand und
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall dem Vorstand durch Beschluss weitere Aufgaben zuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen lassen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachverständiger Dritter bedienen. Bei der Aufgabenerfüllung haben sie die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies schließt gemäß § 6, Nr. 3 dieser Satzung nicht aus, dass Sachverständige im Verwaltungsrat gehört werden können. Diese sind, wie alle anderen Sitzungsteilnehmer auch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch insoweit gelten die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute.

4. Zusätzliche Bestimmungen

Aufwandsentschädigungen und Erstattungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates orientieren sich an den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Göttingen vom 14.02.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Rechtsstellung des Rates der Stadt Göttingen

- (1) Der Rat der Stadt Göttingen bestellt den Verwaltungsrat. Er kann mit einer einfachen Mehrheit Verwaltungsratsmitglieder abberufen, sofern es sich nicht um die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Beschäftigten handelt.
Aufgabe des Rates ist auch die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (2) Gemäß § 113 e Abs. 3 NGO kann der Rat der Stadt Göttingen den Mitgliedern des Verwaltungsrates in bestimmten Einzelfällen Weisungen erteilen. In diesem Sinne besteht eine Weisungsbefugnis des Rates der Stadt Göttingen gegenüber den von ihm bestellten Verwaltungsratsmitgliedern bezüglich der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrates erlangen erst durch die Zustimmung des Rates der Stadt Göttingen Wirksamkeit:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Vermögens-, Finanz- und Stellenübersicht,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes),
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin und die Erteilung des Prüfungsauftrages,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Übernahme von Bürgschaften ab einem Wert von mehr als 50.000 €,
 7. Beschluss über den Erlass von Satzungen und Satzungsänderungen,
 8. Beschluss über die Beteiligung an Unternehmen und Unternehmenskäufen,
 9. Beschluss über die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben und
 10. Beschluss über die Auflösung der kommunalen Anstalt und die Bestellung der Liquidatoren.

§ 8

Personalvertretung

- (1) Die kommunale Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsrechts. Daher ist in der kommunalen Anstalt eine Personalvertretung zu bilden.
- (2) Die kommunale Anstalt gehört zum Geltungsbereich des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG). Entsprechend dem NGG in der jeweils geltenden Fassung wird deshalb eine Frauenbeauftragte bestellt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen, welche für die Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR)“ durch die Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem bzw. der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der kommunalen Anstalt Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR)“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

1. Allgemeines

Die Kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.), insbesondere §§ 7, 9, 11 bis 16, 19 bis 22 EigBetrVO Nds. zu führen.

2. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

- (1) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend dem Rat der Stadt Göttingen vorzulegen, dass dieser im Rahmen seiner abschließenden Haushaltsberatung seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin hat sich nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Kommunalprüfungsamt.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Rat der Stadt Göttingen zur Feststellung vorzulegen. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. In diesen Bericht ist dem Rat der Stadt Göttingen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (4) Den zuständigen Prüfungseinrichtungen (Kommunalprüfungsamt und Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen) werden die Rechte nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt. Gemäß § 120 NGO kann sich das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Aufgaben bei der kommunalen Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck die Anstalt, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen.

3. Kassenführung

Für die Durchführung der Kassengeschäfte der kommunalen Anstalt kann die Stadtkasse Göttingen beauftragt werden. Für diesen Fall ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Göttingen abzuschließen.

4. Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht die kommunale Anstalt im Laufe des Kalenderjahres, ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr. In diesem Rumpfgeschäftsjahr kann die unterjährige Berichtspflicht gemäß § 5 , Nr. 3 i dieser Satzung ausgesetzt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Göttingen. Dort sind Satzungsbeschlüsse und die Feststellung des Jahresabschlusses bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Übertragungsvorschriften, Dienstanweisungen

1. Personal

- (1) Arbeitgeber aller bisher in dem übertragenen Aufgabenbereich bei der Stadt Göttingen tarifrechtlich Beschäftigten wird die Anstalt. Sie tritt in alle zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Göttingen gegenüber diesem Personenkreis ein. Die Anstalt trifft gemeinsam mit der Stadt dafür Sorge, dass die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehenden Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen rechtzeitig mit Aufnahme der Tätigkeit der Anstalt übertragen sind.
- (2) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten des Fachbereichs Beschäftigungsförderung und ihrer Ansprüche gegen die Stadt Göttingen auf die kommunale Anstalt werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (3) Die arbeits- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten der Anstalt richten sich nach den jeweils für Kommunen geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen, solange die Anstalt diesen Regelungen unterliegt.

2. Weitere Übertragungsregelungen

- (1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte bisher vom bisherigen Fachbereich Beschäftigungsförderung der Stadt genutzte Anlage- und Betriebsvermögen – mit Ausnahme der Immobilien - über. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen werden von Anstalt und Stadt in vertrauensvollem Zusammenwirken getroffen.
- (2) Bis zur erstmaligen Bestellung von Vorstand und Verwaltungsrat werden deren Befugnisse von der bisherigen Fachbereichsleitung des Fachbereichs Beschäftigungsförderung sowie deren Stellvertretung wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der kommunalen Anstalt

- (1) Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Rates der Stadt Göttingen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aufgelöst werden. Die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Göttingen zurück.
- (2) Das restliche vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Göttingen zurück.